

Satzung

des Vereines Shotokan Karate Dojo Augsburg e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Shotokan Karate Dojo Augsburg (SKDA); er hat den Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Der Verein ist direkt oder über Fachverbände Mitglied im Bayerischen Landes-Sport-Verband e.V. Über die Zugehörigkeit zu Budo- oder Karate-Fachverbänden auf Bundes- oder Landesebene entscheidet der Vorstand. Es müssen Verbände sein, in denen die Graduierungen und Lizenzen der SKDA-Mitglieder uneingeschränkt Gültigkeit haben.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung 1977 und zwar zur Pflege, Erhaltung und Förderung des traditionellen Shotokan Karate sowie anderer Budo-Sportarten. Das SKDA ist der Hauptverein, dem die z.Zt. betriebenen (Karate, Iai-Do, Arnis) und ggf. noch hinzukommenden Budo-Disziplinen als Abteilungen angegliedert sind. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann werden, wer schriftlich um Aufnahme nachsucht. Im Verein befinden sich:

- Aktive Mitglieder,
- Passive Mitglieder,
- Fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Über die Aufnahme von aktiven und passiven sowie der Ernennung von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Vereinsausschuss. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt kann nach einer Mindest-Mitgliedschaftsdauer von 1 Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich des Verstoßes gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es das Interesse des Vereines gebietet, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit als vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied per eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5

Die Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister.

Wird vom Vorstand ein Vereinspräsident gewählt, so hat dieser repräsentative Aufgaben sowie Sitz und Stimme im Vorstand.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung zulässig ist.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

§ 7

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) maximal fünf Beiräten.

Es ist anzustreben, dass die Beiratsmitglieder im Verein Funktionen wie z.B. Jugendwart/in, Frauenwart/in, techn. Leiter/in, Mannschaftsführer/in etc. ausüben.

Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Vereinsausschuss mindestens zweimal jährlich zusammen oder wenn 2/3 seiner Mitglieder dies beantragen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht besitzen sie nicht. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer abzuzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl und die Entlastung der Beiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem den Kassenprüfer. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung stehenden Hauptanträge bezeichnen.

Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einberufen werden.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Aufnahmegebühr und Beiträge sind im voraus zu entrichten. Fördernde und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11

Der Verein gibt sich eine Sportordnung. Über den Inhalt beschließt der Vorstand.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestimmen.

Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband München mit der Auflage zu übergeben, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Der Vereinsausschuss kann andere Budo-Sport-Organisationen als Empfänger bestimmen, wenn diese als gemeinnützig anerkannt sind.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.